



Botschaft  
der Bundesrepublik Deutschland  
Kopenhagen

## *Familiennachzug*

Stand: August 2023

Zum Schutz von Ehe und Familie haben Ehegatten, Elternteile und minderjährige, ledige Kinder die Möglichkeit, zu ihren Angehörigen nach Deutschland zu ziehen.

Grundsätzlich richten sich die Voraussetzungen danach, ob Sie  
zu einer deutschen Staatsbürgerin oder einem deutschen Staatsbürger,  
zu einer EU-Bürgerin oder einem EU-Bürger, oder  
zu einer oder einem Drittstaatsangehörigen nachziehen.

Die nachziehenden Familienmitglieder dürfen in Deutschland arbeiten.

**Bitte lesen Sie dieses Merkblatt und das Antragsformular sorgfältig durch. Sie können das Verfahren mit einer guten Vorbereitung positiv beeinflussen und verkürzen.**

**Buchen Sie bitte für jeden Antragsteller einen Termin.**

*Folgende Dokumente sind bei allen Anträgen zum Familiennachzug vorzulegen (alle Dokumente sind mit einer gut lesbaren Kopie ungeheftet im Format DinA4 vorzulegen):*

- Antragsformular einschließlich Belehrungen nach § 54 AufenthG, vollständig ausgefüllt und unterschrieben
- 1 aktuelles biometrisches Passbild (siehe: Fotomustertafel)
- Gültiger Reisepass mit noch mind. 2 komplett leeren Seiten. Bitte bedenken Sie, dass die Gültigkeit des Passes und die Gültigkeit des Visums um mindestens 3 Monate überschreiten muss. Dänische Fremdenpässe bzw. Reiseausweise für Flüchtlinge (Konventionspässe) müssen mindestens 6 Monate länger gültig sein als die Gültigkeit des Visums.
- 1 einfache Kopie der Datenseite Ihres gültigen Reisepasses
- Dänischer Aufenthaltstitel (Karte) Original + 1 Kopie der Vor- und Rückseite
- Nachweis aktuelle Anschrift in Dänemark - Karte der dänischen Gesundheitskasse (sygesikring) oder Meldebescheinigung des dänischen Bürgerservice (bopælsattest), nicht älter als 2 Monate – Original + 1 Kopie
- Schreiben der dänischen Ausländerbehörde, aus dem hervorgeht, nach welcher Rechtsverordnung die Aufenthaltsgenehmigung erteilt wurde – Original + 1 Kopie
- Krankenversicherung: [Wichtige Hinweise zum Abschluss einer Krankenversicherung - Auswärtiges Amt \(diplo.de\)](#)

*Zusätzlich bei Familiennachzug zum Ehegatten:*

- Internationale Heiratsurkunde – Original + 1 Kopie

- Sollte die Ehe nicht in einem EU-Mitgliedsstaat geschlossen worden sein oder keine internationale Heiratsurkunde in englischer Sprache vorliegen, muss die Heiratsurkunde von einem vereidigten Übersetzer ins Deutsche übersetzt werden. Zusätzlich muss die Urkunde von der zuständigen Botschaft oder Stelle des ausstellenden Staates legalisiert/überbeglaubigt werden (Legalisation/ Haager Apostille). Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Webseite der deutschen Auslandsvertretung des betreffenden Landes, in dem die Eheschließung vorgenommen wurde. Soweit die Legalisation im Verhältnis zum betreffenden Staat ausgesetzt wurde, kann eine Urkundenüberprüfung erforderlich werden. Original + 1 Kopie

- Einfache Deutschkenntnisse „Start Deutsch 1“** sind grundsätzlich durch ein aktuelles Sprachzertifikat (nicht älter als 18 Monate) nach Ablegung einer ALTE-zertifizierten Sprachprüfung (z.B. bei Goethe Institut oder der telc GmbH) nachzuweisen , Original + 1 Kopien

Nähere Informationen dazu und Ausnahmen vom Sprachnachweis finden Sie in den Hinweisen [Nachweis einfacher Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug](#)

- Nachweise über den/die bereits in Deutschland lebenden Ehegatten/-in**

- Kopie des Reisepasses / des Personalausweises des in Deutschland lebenden Ehegatten – wenn der in Deutschland lebende Ehegatte nicht die Staatsangehörigkeit eines Staates der Europäischen Union besitzt, ist auch Kopie des (im Pass befindlichen) deutschen Aufenthaltstitels erforderlich.

- Kopie der Meldebescheinigung

- Kopie des Mietvertrags (entfällt bei Nachzug zum deutschen Ehegatten)

Einkommensnachweis in Kopie (zum Beispiel Steuererklärung oder Arbeitsvertrag aus dem die monatlichen Verdienste hervorgehen, entfällt bei Nachzug zum deutschen Ehegatten)

### *Zusätzlich bei Familiennachzug zum Elternteil:*

- Internationale Geburtsurkunde des Kindes im Original + 1 Kopie

- Sollte die Geburtsurkunde nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sein, bringen Sie bitte eine durch einen vereidigten Übersetzer vorgenommene deutsche Übersetzung mit – Original + 1 Kopie. Soweit die Urkunde nicht von einem EU-Mitgliedstaat ausgestellt wurde, muss die Urkunde von der zuständigen Botschaft oder Stelle des ausstellenden Staates legalisiert/überbeglaubigt werden (Legalisation/ Haager Apostille). Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Webseite der deutschen Auslandsvertretung des betreffenden Landes. Soweit die Legalisation im Verhältnis zum betreffenden Staat ausgesetzt wurde, kann eine Urkundenüberprüfung erforderlich werden.

- Internationale Heiratsurkunde der Eltern/ bzw. Vaterschaftsanerkennung plus Nachweis zur Sorgeberechtigung für das Kind, eventuell mit Übersetzung und Legalisation – Original + 1 Kopie

- Evtl. aktuelle notarielle Einverständniserklärung (nicht älter als 6 Monate) des im Ausland verbleibenden Elternteils zur ständigen Wohnsitznahme des Kindes in Deutschland (ggfs. mit Apostille und notariell beglaubigter Übersetzung des Dokumentes und der Apostille + 1 Kopie

- 1 Kopie des Ausweises oder Reisepasses des in Deutschland lebenden Elternteils, sowie 1 Kopien dessen Aufenthaltstitels für Deutschland.

- Sprachnachweis für Kinder ab 16 Jahren**

Bei Einreise von Kindern ab 16 Jahren muss ein Sprachnachweis C1 vorgelegt werden. – Original + 1 Kopie. Dieser entfällt bei gemeinsamer Einreise mit beiden Eltern oder mit einem alleinsorgeberechtigten Elternteil.

- Nachweis Lebensunterhaltssicherung**

z. B. Gehaltsnachweise der letzten 3 Monate oder aktueller Steuerbescheid sowie eine Kopie des Aufenthaltstitels

### *Zusätzlich bei Familiennachzug zum minderjährigen deutschen Kind:*

- Geburtsurkunde des Kindes  
Original der Internationalen Geburtsurkunde mit Apostille und einer beglaubigten deutschen Übersetzung der Urkunde und der Apostille + 1 Kopie (bei einer deutschen Geburtsurkunde bzw. von einem anderen EU-Mitgliedsstaat ist die Apostille entbehrlich).
- Staatsangehörigkeitsnachweis des Kindes – Original + 1 Kopie – durch Vorlage eines Staatsangehörigkeitsausweises oder Vorlage einer Kopie des deutschen Reisepasses.
- Ggf. Nachweis, dass der nachziehende Elternteil das alleinige Sorgerecht für das deutsche Kind hat – Original + 1 Kopie
- Falls das Kind noch nicht in Deutschland lebt und stattdessen der gemeinsame Zuzug nach Deutschland beabsichtigt ist - 1 Kopie des Passes oder Personalausweises des in Deutschland lebenden Elternteils sowie dessen Wohnortnachweis bzw. Nachweis über den geplanten Wohnort und Original des Einladungsschreibens des in Deutschland lebenden Elternteils.
- Falls das Kind noch nicht geboren ist, es aber mit Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben wird – zusätzlich: Aktuelle ärztliche Bescheinigung über die Schwangerschaft und den voraussichtlichen Geburtstermin mit Übersetzung – Original + 1 Kopie – und Nachweis über die künftige deutsche Staatsangehörigkeit des Kindes, beispielsweise durch die Heiratsurkunde der Eltern oder durch eine wirksame Vaterschaftsanerkennung - Original + 1 Kopie

### *Gebühren*

Die Visumbeantragung zum Familiennachzug zu einem deutschen Staatsangehörigen oder EU-Bürger ist gebührenfrei. Für den Visumantrag zur Familienzusammenführung zum ausländischen Staatsangehörigen werden Gebühren in Höhe von 75 € für Erwachsene und 37,50 € für Minderjährige erhoben, zahlbar mit Visa/Mastercard oder in bar in dänischen Kronen, ca. 560 DKK/280 DKK (wechselkursabhängig).

### *Wichtige Hinweise*

Unvollständige Unterlagen verzögern das Verfahren und können zur Ablehnung führen. Zusätzliche, hier nicht genannte Unterlagen können im Einzelfall bei Antragstellung oder im Laufe des Visumverfahrens nachgefordert werden.

Das Visum bedarf der Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde. Das Visum kann erst nach Eingang dieser Zustimmungen erteilt werden. Die Regelbearbeitungszeit beträgt ca. 3 – 4 Monate, in Einzelfällen auch länger.

Bitte sehen Sie von Sachstandsfragen während der Regelbearbeitungszeit ab. Sie stellen einen erheblichen Mehraufwand für die Visastelle dar und können daher nicht beantwortet werden. Sobald Ihrem Antrag entsprochen werden kann, stellt die Botschaft ein nationales Visum aus. Die endgültige Aufenthaltsgenehmigung wird nach Einreise von der zuständigen Ausländerbehörde erteilt.

*Alle Angaben beruhen auf Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung.  
Für Vollständigkeit und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden.*